



NEWSLETTER 2/2020

FATCA/AIA: Reportingfrist für die Meldeperiode 2019

Die Frist für die Übermittlung des FATCA-Reportings und des AIA-Reportings an die Steuerverwaltung betreffend den Meldezeitraum 2019 wird aufgrund der aktuellen Umstände in Zusammenhang mit dem Coronavirus seitens der Steuerverwaltung vom 30. Juni 2020 auf 31. Juli 2020 verlängert.

FATCA/AIA: Frist für die Information der betroffenen Personen

Personen und Rechtsträger, die unter FATCA bzw. dem AIA zu melden sind, sind von den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten im Vorfeld der erstmaligen Meldung darüber zu informieren, dass Informationen, die sie betreffen, ans Ausland übermittelt werden. Liechtensteinische passive NFE haben diese Information sodann den meldepflichtigen Personen unverzüglich weiterzuleiten. Die Frist für die Übermittlung dieser Information ist jeweils der 31. März des Jahres, in dem erstmals FATCA/AIA-Daten ausgetauscht werden (vgl. Art. 5a FATCA-Gesetz bzw. Art. 10 AIA-Gesetz).

Diese gesetzliche Frist kann nicht zum Nachteil der betroffenen Personen und Rechtsträger verlängert werden. Jedoch werden aufgrund der Verbreitung des Coronavirus entstehende Verzögerungen bei der Zustellung (u.a. aufgrund von temporären Versandrestriktionen, siehe <https://www.post.li/corona-krise/>) seitens der Steuerverwaltung nicht geahndet. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute und liechtensteinische Rechtsträger sind jedoch angehalten, der Informationspflicht nach Aufhebung der Versandrestriktionen unverzüglich nachzukommen. Es wird zudem angeregt, alternative Zustellungsmöglichkeiten (bspw. eine elektronische Zustellung) zu prüfen.

Vaduz, 25. März 2020